

II-10538 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5133 NJ

1993-07-09

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Schreiner, Dolinschek, Haller  
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 betreffend Benachteiligung der GSVG-Versicherten beim Dazuverdienen zur Pension

Für die Gewährung einer Alterspension ist sowohl nach ASVG wie auch nach GSVG notwendig, innerhalb von sechs Monaten ab dem Stichtag keiner betrieblichen bzw. selbständigen Tätigkeit oder einer Beschäftigung bei demselben Dienstgeber nachzugehen. Wenngleich diese Voraussetzungen die selbständig Erwerbstätigen ungleich härter trifft als die ASVG-Versicherten, die in dieser Zeitspanne immerhin bei jedem anderen Arbeitgeber ungehindert tätig sein können, lassen die Bestimmungen in ASVG und GSVG durch die nahezu gleiche Formulierung doch keine zusätzlichen "Fußangeln" mehr erwarten. Tatsächlich müssen aber Gewerbetreibende den Ablauf von drei Jahren nach dem Stichtag abwarten, bevor sie zu ihrer Pension hinzuerdien können. Bis dahin werden nämlich auch bei wesentlich niedrigeren Einkünften die Sozialversicherungsbeiträge nach dem drittvorangehenden – und damit noch in der Aktivzeit liegenden – Jahr berechnet. Überdies kann die Leistung von Pensionsversicherungsbeiträgen nach der Pensionierung, die dem Betroffenen in keiner Weise mehr zugutekommen, nicht einmal durch äußerst niedrige Verdienste verhindert werden, die im Bereich des ASVG gar keine Vollversicherung auslösen würden. Bei Verdiensten unter 9 000 S muß außerdem mit Versicherungsbeiträgen gerechnet werden, die auf ein Mindesteinkommen in dieser Höhe abgestellt sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Gesetzesentwürfe werden Sie vorlegen, um die Möglichkeit, neben dem Pensionsbezug ein geringfügiges Arbeitseinkommen zu verdienen, nicht in ASVG und GSVG mit sehr unterschiedlichen Lasten an Sozialversicherungsbeiträgen zu belegen?
2. Welche Gesetzesänderungen werden Sie vorschlagen, um die Verwendung in der Aktivzeit liegender Kalenderjahre als Beitragsgrundlage für Zuverdienste während des Pensionsbezuges zu vermeiden?

3. Werden Sie eine Änderung des GSVG vorschlagen, die eine der Regelung im ASVG vergleichbare Verdienst-Untergrenze für die Vollversicherung enthält und bei einem Einkommen unter der Mindestbeitragsgrundlage am tatsächlichen Einkommen bemesene Sozialversicherungsbeiträge bewirkt? Wenn nein, warum nicht?
4. Meinen Sie nicht, daß die Gleichbehandlung verlangen würde, innerhalb der sechs Monate nach dem Stichtag entweder für unselbständig und selbständig Erwerbstätige gleichermaßen jede Beschäftigung unmöglich zu machen oder aber für beide grundsätzlich zu erlauben?